

Notwendige Änderungen im SGB II aus Sicht der Leistungsberechtigten

Anlässlich der geplanten Änderungen zum Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – „Rechtsvereinfachung“ legt Tacheles e.V. einen aus der Perspektive von Leistungsberechtigten entwickelten Forderungskatalog vor, der zahlreiche Änderungsvorschläge in zentralen Bereichen des SGB II und angrenzender Rechtsbereiche formuliert

Die politische Diskussion über die von der Bundesregierung vorgestellten SGB II-Änderungen im Rahmen des 9. SGB-II-Änderungsgesetzes mit dem Arbeitstitel „Rechtsvereinfachungsgesetz“ läuft nur schleppend an. Auf der Website des Vereins Tacheles wurde zum vorgelegten Referententwurf eine umfangreiche Stellungnahme von Frieder Claus und Harald Thomé veröffentlicht, in der eine dezidierte Bewertung der einzelnen Änderungsvorschläge vorgenommen wurde (<http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/1907/>).

Der Gesetzentwurf wurde am 3. Februar 2016 vom Bundeskabinett verabschiedet, soll am 18.03.2016 erstmals im Bundesrat beraten und am 14.04.2016 in erster Lesung dem Bundestag vorgelegt werden. Nach derzeitiger Planung soll das Gesetz am 09.06.2016 im Zuge der zweiten und dritten Lesung beschlossen und am 08.07.2016 dem Bundesrat zur Entscheidung vorgelegt werden. In Kraft treten sollen die SGB-II-Änderungen nach dem Willen des Ministeriums für Arbeit und Soziales zum 01.08.2016.

Mit diesem Papier möchte der Verein Tacheles die Diskussion fortführen und vertiefen sowie die aus Sicht von Leistungsbeziehenden zentralen und notwendigen Änderungsbedarfe beim Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Gewährungspraxis durch die Jobcenter in die politische Debatte einbringen. Wir würden uns wünschen, dass diese Forderungen von Erwerbslosengruppen und -verbänden, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden und anderen sozialpolitischen Akteuren aufgegriffen und öffentlich diskutiert werden und dass unsere Meinung von den Bundestagsabgeordneten und den verantwortlichen Landespolitiker/innen, die über das Gesetz beschließen müssen, zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Die Forderungen sind in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil behandelt gesetzliche Veränderungen im Bereich des Leistungsrechts (v.a. im SGB II). Der zweite Teil ist eine Konkretisierung von selbstverständlichen Umgangsformen und -regeln, die im „Hartz-IV-Alltag“ aber leider keine Selbstverständlichkeit darstellen und deren Fehlen damit einen Teil der alltäglichen Entrechtung von Leistungsberechtigten ausmacht.

**Alle im Dokument angegebenen Internetquellen waren am 12.02.2016 abrufbar.*

1. Teil: Leistungsrechtliche Forderungen

Tacheles e.V. fordert:

1. Bedarfsdeckende Leistungen für Elektrizität – Energieversorgung sicherstellen

a. Einführung einer bedarfsorientierten Haushaltsenergiepauschale zusätzlich zum Regelsatz und weiteren Änderungen – Herausnahme der Haushaltsenergie aus den Regelbedarfen

Der Bedarf für Haushaltsenergie wird aus den Regelbedarfen nach dem SGB II/ SGB XII und dem AsylbLG herausgenommen und gesondert erbracht. Gleichzeitig werden die Regelbedarfe in bisheriger Höhe beibehalten. Dies wird darüber begründet, dass die durchschnittlichen Verbrauchswerte für Haushaltsenergie deutlich höher sind als die dafür in den Regelbedarfen vorgesehen Beträge.

Durch die Herausnahme der Haushaltsenergie aus dem Regelsatz und Beibehaltung der bisherigen Regelsatzhöhe würde zum ersten Mal ein Puffer geschaffen, um die Kluft zwischen statistisch ermittelter und tatsächlicher Bedarfsdeckung zu mindern. Damit würde auch den Maßgaben des BVerfG Rechnung getragen, einen Spielraum zu schaffen, um unter anderem der „[...] Gefahr einer Unterdeckung hinsichtlich der akut existenznotwendigen, aber langlebigen Konsumgüter, die in zeitlichen Abständen von mehreren Jahren angeschafft werden [...]“ (BVerfG, 23.07.2014 - 1 BvL 10/12, Rz. 120) entgegenzuwirken. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da von den 4,39 Mio. erwerbsfähigen Arbeitslosengeld-II-Beziehern fast drei Viertel (ca. 3,1 Mio. Personen) Langzeitleistungsbezieher sind (IAB Kurzbericht 20/2015, <http://doku.iab.de/kurzber/2015/kb2015.pdf>). Auch über 1 Mio. Bezieher/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind perspektivisch im Langzeitleistungsbezug. Da aber die Leistungen zur Deckung der Regelbedarfe nur für kurzfristigen Leistungsbezug ausgelegt sind, entstehen durch langfristigen Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt systematisch Unterdeckungslagen.

Die **bedarfsorientierte Haushaltsenergiepauschale** ist als Mehrbedarf nach § 21 SGB II bzw. § 30 SGB XII zu gewähren. Sie ist für einen Ein-Personen-Haushalt ausgehend von derzeit 1.800 kWh Durchschnittsverbrauch im Jahr und von dem durchschnittlichen, jährlich aktualisierten Strompreis zu berechnen. Ausgehend von 28,81 Cent/kWh im Jahr 2015 (BDEW, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Strompreisanalyse März 2015, <http://www.bdew.de>) ergäbe dies für einen Ein-Personen-Haushalt eine bedarfsorientierte Haushaltsenergiepauschale in Höhe von 43,22 EUR pro Monat.

Sowohl der mittlere Haushaltsenergieverbrauch als auch der durchschnittliche Strompreis sind jährlich vom Bundesamt für Statistik zu ermitteln und im Folgejahr durch Rechtsverordnung parallel mit den Regelbedarfen für alle Haushaltsgrößen festzusetzen. Nur über eine solche zeitnahe Bemessungsmethode kann den Anforderungen des BVerfG zur Berücksichtigung der Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom in ausreichendem Maße entsprochen werden (BVerfG v. 23.07.2014 - 1 BvL 10/12, Rz 144).

b. Angleichung der Bemessungsmethode des Mehrbedarfs für dezentrale Warmwasserversorgung

Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII für dezentrale Warmwasserbereitung ist nach den oben beschriebenen Maßgaben ausgehend von aktuellen Verbrauchserhebungen und durchschnittlichen Energiemengen und -preisen zu ermitteln. So lag der durchschnittliche Bedarf an Haushaltsenergie eines Ein-Personen-Haushalts bei Warmwasserbereitung mit Strom um 1.020 kWh über dem eines entsprechenden Haushalts ohne dezentrale Warmwasserbereitung mit Strom (Energieagentur NRW, „Wo bleibt der Strom?“, 2011). Ausgehend von dieser Menge und dem durchschnittlichen Energiepreis von 28,81 Cent pro kWh (Stand: März 2015) ergibt das einen Bedarf für dezentrale Warmwasserbereitung von 293,86 EUR pro Jahr und 24,49 EUR pro Monat. Die Warmwasserpauschale nach § 21 Abs. 7 SGB II/§ 30 Abs. 7 SGB XII betrug 2015 aber nur monatlich 9,18 EUR. Nach dieser Methodik ist mit allen Haushaltsgrößen zu verfahren, um realistische und bedarfsdeckende Energiepauschalen zu ermitteln.

c. Schaffung von „Energiesicherungsstellen“

Diese sind von den kreisfreien Städten und Landkreisen unabhängig von den Jobcentern und SGB XII-Leistungsträgern einzurichten. Bei einer drohenden Energiesperre ist der Energieversorger verpflichtet, die betroffenen Haushalte der zuständigen Energiesicherungsstelle zu melden. Da deren Aufgabe als öffentliche Einrichtung gesetzlich geregelt ist, bestehen datenschutzrechtlich keine Bedenken.

Die Energiesicherungsstellen haben die von der Versorgungseinstellung bedrohten Haushalte anzuschreiben und ein Hilfeangebot zu formulieren. Hier ist eine spezielle und unverzügliche Beratungs- und Informationspflicht der Energiesicherungsstellen zu normieren.

d. Entschärfung der Frist bis zur möglichen Energiesperre

Durch Einfügung einer zusätzlichen vierwöchigen „Reaktionsfrist“ nach der ersten Mahnung und Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht der Energieversorger an die zuständige „Energiesicherungsstelle“ gewinnen die betroffenen Haushalte zusätzlich Zeit zum Handeln. Entsprechend der gesetzlichen Meldepflicht durch die Amtsgerichte bei Räumungsklagen (§ 22 Abs. 9 SGB II/§ 36 Abs. 2 SGB XII), soll eine entsprechende Meldung der Energieversorger an die Energiesicherungsstelle bei drohender Energiesperre nach Ablauf der Reaktionsfrist zwingend erfolgen. Erst danach beginnt die bisher geltende vierwöchige Frist, nach deren Ablauf eine Einstellung der Versorgung nach heutiger Rechtslage möglich ist.

e. Rechtsansprüche zur Übernahme von Energieforderungen im Sozialrecht stärken

Die darlehensweise Übernahme von Forderungen betreffend Haushaltsenergie, Gas, Fernwärme, Kaltwasser, nach Erhalt der Jahresabrechnung sowie von Energieschulden sind im SGB II und SGB XII als Rechtsanspruch auszugestalten (derzeit § 24 Abs. 1 SGB II/§ 37 Abs. 1 SGB XII sowie § 22 Abs. 8 SGB II/§ 36 Abs.1 SGB XII). Der Übernahmeanspruch ist auch auf Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen auszudehnen, so dass Menschen die nur aufgrund dieser Forderungen hilfebedürftig werden auch einen Leistungsanspruch haben.

f. Einführung einer garantierten Grundenergiemenge

Mittelfristig fordert Tacheles e.V. die Abschaffung von Energiesperren und Gewährleistung der Versorgung jedes Haushalts mit einer Grundenergiemenge, um den existenziellen Bedarf an Haushaltsenergie sicher zu stellen.

In Deutschland wurden im Jahr 2014 fast 7 Millionen Mahnverfahren, genau sind es 6.995.517, wegen säumiger Forderungen für Haushaltsenergie eingeleitet. (vgl. Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2015, S. 192). In 351.802 Fällen wurde Stromkunden der Stromanschluss zumindest vorübergehend gesperrt. Die Zahl der Energiezufuhreinstellungen erhöhte sich um etwa 7.000 Fälle gegenüber dem Vorjahr (ebd.). Diese Zahlen belegen dringenden sozialpolitischen Handlungsbedarf.

Die ausreichende Versorgung mit Strom ist eine Grundvoraussetzung zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins. Nur durch die gesicherte Energieversorgung wird die Teilhabe der Menschen mit niedrigem Einkommen und Bezieher/innen von Leistungen zum Lebensunterhalt am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Unterstützungsangebote beim Energiesparen sind lobenswert aber wenig effizient. Sie beseitigen nicht die systematische Unterdeckung aufgrund zu niedriger Bedarfsanteile in den Regelsätzen für Haushaltsenergie sowie für die Anschaffung energieeffizienter Geräte.

Das Recht der Europäischen Union fordert: „Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung eines Ausschlusses von der Versorgung.“ (Richtlinie 2003/54/EG, Art. 3, Abs. 5). Diese Schutznorm ist von der Bundesregierung zwingend und zeitnah umzusetzen.

2. Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG hat mit seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (BVerfG, 1 BvL 10/12) festgestellt, dass die Höhe der Hartz-IV-Regelsätze „derzeit noch mit dem Grundgesetz vereinbar“ seien. So wie die Regelsätze festgelegt seien, „kommt der Gesetzgeber jedoch an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist.“ (Rz 121). Das BVerfG verbindet diese Feststellung mit einer ganzen Reihe von Prüfaufträgen an und Vorgaben für den Gesetzgeber. Tacheles fordert, dass die Regierung diesen Aufgaben unverzüglich nachkommen muss.

a. Mobilität

„Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass der existenznotwendige Mobilitätsbedarf tatsächlich gedeckt werden kann.“ (a.a.O. Rz 145) So die Vorgabe der Verfassungsrichter. Und weiter: „[...] die ohne Kraftfahrzeug zwangsläufig steigenden Aufwendungen der Hilfebedürftigen für den öffentlichen Personennahverkehr [sind] zu berücksichtigen.“

Neben der realitätsgerechten Erhöhung des Bedarfsanteils für Mobilität im Regelsatz käme für Tacheles e.V. auch eine flächendeckende Einführung eines vollwertigen Sozialtickets in Betracht, dessen Preisobergrenze orientiert am Regelsatzbedarfsanteil für den Personennahverkehr festzulegen ist.

b. „Weiße Ware“ und Brillen

Das BVerfG sieht „die Gefahr einer Unterdeckung hinsichtlich der akut existenznotwendigen, aber langlebigen Konsumgüter, die in zeitlichen Abständen von mehreren Jahren angeschafft werden, (...)“ (a.a.O. Rz 120). Ausdrücklich genannt werden Anschaffungskosten für „Weiße Ware“ (Kühlschrank, Waschmaschine usw.) und „Gesundheitskosten wie für Sehhilfen“.

Um solche Bedarfslagen unter Wahrung des Existenzminimums zu decken, ist die Wiedereinführung von einmaligen Beihilfen unerlässlich.

c. Preisentwicklung von Elektrizität

Im Hinblick auf die Preisentwicklung gibt das BVerfG vor, dass der Gesetzgeber fortlaufend prüfen muss, ob das Existenzminimum noch gedeckt ist: „Ergibt sich eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter, muss der Gesetzgeber zeitnah darauf reagieren.“ (a.a.O. Rz 144) Ausdrücklich werden die Strompreise angesprochen: „So muss die Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom berücksichtigt werden.“ (ebd.)

Siehe hierzu Nummer 1. dieses Beitrags

d. Familienhaushalte

Der Gesetzgeber muss überprüfen, ob die gemeinsam anfallenden Fixkosten in größeren Haushalten mit Kindern tatsächlich gedeckt sind. Die Verfassungsrichter sehen die Gefahr einer Unterdeckung, da die Regelsätze für Kinder und Jugendliche aus den Ausgaben von Haushalten mit einem Kind ermittelt wurden, die Regelsätze der Eltern aber aus den Ausgaben von Ein-Personen-Haushalten ermittelt wurden. Diese Regelsätze beruhen demnach nicht auf einer plausiblen Datengrundlage. (a.a.O. Rz 110)

e. Abzüge bei Jugendlichen

Dem BVerfG erscheinen die Kürzungen für alkoholische Getränke und Tabak bei Jugendlichen als zu hoch angesetzt. Es gebe Hinweise, dass der Tabak und Alkoholkonsum zurückgehe, so dass Jugendliche heute tatsächlich weniger Alkohol und Tabak konsumierten als es die Kürzung unterstellt. Dem solle Rechnung getragen werden. (a.a.O. Rz 129)

Weitere Zweifel an einer bedarfsgerechten Bemessung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche haben die Autoren in Bezug auf wachstumsbedingten Bedarf z.B. bei Bekleidung oder bestimmte Ausstattungsgegenstände von Kinder- und Jugendzimmern. Um solchen Bedarfslagen auch während Wachstumsschüben gerecht zu werden, schlägt Tacheles e.V. die Wiedereinführung entsprechender einmaliger Beihilfen vor.

f. Anspruch auf Fahrtkosten bei Bildungs- und Teilhabeleistungen

Neben den Vorgaben beinhaltet der Beschluss des BVerfG auch einen kleinen, zusätzlichen Rechtsanspruch, der sofort wirksam wird: „Bildungs- und Teilhabeangebote müssen [...] ohne weitere Kosten erreichbar sein“, so das BVerfG (a.a.O. Rz 132). Fallen zusätzliche Fahrtkosten an, dann besteht ein Rechtsanspruch auf Erstattung. Dazu soll die bestehende Kann-Regelung, wonach auch zusätzlich zu den 10-Euro-Teilhabeleistungen „weitere Aufwendungen“ übernommen werden können (§ 28 Abs. 7 S. 2 SGB II), verfassungskonform so ausgelegt werden, dass auch Fahrtkosten darunter fallen und dass, bezogen auf die Fahrtkosten, aus der Kann-Leistung eine Muss-Leistung wird. (ebd. und a.a.O. Rz.148).

Um die Gewährung der Leistungen für gesellschaftliche Teilhabe praxisgerecht und diskriminierungsfrei auszugestalten und deren Nutzen zu steigern, sprechen sich die Autoren zudem dafür aus, die Leistungen auf 20 € monatlich und die Altersgrenze der Anspruchsberechtigten auf die Vollendung des 25. Lebensjahres zu erhöhen. Außerdem sollte die Leistung im Regelfall wieder direkt an die Leistungsberechtigten ausgezahlt werden.

3. Einmalige, erheblich vom Durchschnitt abweichende oder atypische Bedarfe

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 09. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) angeordnet, dass ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf zu decken ist. Der Gesetzgeber hat daraufhin den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II eingeführt.

Immer wieder entstehen aber ungedeckte Bedarfslagen aufgrund von einmaligen, erheblich vom Durchschnitt abweichenden Bedarfen oder aufgrund von Bedarfen, die gar nicht im Regelsatz enthalten sind. Beispiele für solche zusätzliche Bedarfe sind Kosten für medizinische Untersuchungen, Passbeschaffung von ausländischen Leistungsberechtigten, Ersatz von verlorenen oder entwendeten Schulmaterialien oder auch kostenintensive schulische Computer, bis hin zu Brillen.

In der Kommentarliteratur wird die Position vertreten, dass auch bei einmaligen und atypischen Bedarfen eine analoge Anwendung der Regel des § 21 Abs. 6 SGB II zu erfolgen hat.

Voraussetzung: Es muss sich um einen erheblichen, in der Höhe nicht vom Regelsatz umfassten Bedarf handeln oder um einen atypischen, gar nicht vom Regelsatz umfassten Bedarf. Eine Darlehensgewährung für einen vom Regelsatz umfassten, unabweisbaren Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB II) wäre in solchen Bedarfskonstellationen nicht sachgerecht und führte zur Unterschreitung des Existenzminimums. (vgl. Eicher, Kommentar SGB II, 3. Aufl., § 24 Rz 33; jurisPK-SGB II, § 24 Rz 33). Die Gewährung von einmaligen Beihilfen muss demnach auch für einmalige, erheblich vom Durchschnitt abweichende oder atypische Bedarfe eröffnet werden.

4. Stärkung der Übernahme von Mietschulden bei drohendem Wohnungsverlust

§ 22 Abs. 8 SGB II regelt die Übernahme von Mietschulden. Dort normiert Satz 1, dass Mietschulden übernommen werden können, „soweit dies zur Sicherung der Unterkunft [...] gerechtfertigt ist“. Erst Satz 2 schreibt vor: „Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und not-

wendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht“. Viele Jobcenter legen die Norm so aus, dass Mietschulden erst dann übernommen werden „sollen“, wenn der Vermieter Räumungsklage eingelegt hat, denn vorher drohe noch keine Wohnungslosigkeit. Das Erschließungsermessen, das Satz 1 einräumt, wird in der Praxis häufig ignoriert oder zu Ungunsten der Leistungsberechtigten ausgeübt. Durch die weit verbreitete Verzögerungspraxis der Jobcenter (aber auch vieler SGB XII-Träger) entstehen den Betroffenen aber immense Gerichts- und Anwaltskosten, die Zeitspanne zur Problemlösung wird verkürzt und das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter wird unnötig belastet.

Auch der Deutsche Verein für Öffentliche und Private Fürsorge kommt in seinen Empfehlungen zur Übernahme von Mietschulden und Energiekostenrückständen im SGB II und SGB XII vom März 2015 zu dem Ergebnis, dass bei der sachgerechten Ermessensausübung bereits im Rahmen der „Kann-Regelung“ darauf abgestellt werden soll ob „(a) die Schuldenübernahme zur dauerhaften Sicherung der Unterkunft oder der Energieversorgung objektiv geeignet ist und (b) zumutbare Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft wurden.“

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Aspekte bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals ‚gerechtigt‘ zu berücksichtigen sein.“ (DV17/14, S. 20)

Um eine einheitliche Rechtsauslegung zu gewährleisten, den präventiven Ansatz zu stärken und die im Falle einer Räumungsklage entstehenden unverhältnismäßigen Mehrkosten für die Leistungsberechtigten zu vermeiden, muss die ermessenslenkende Regelung des § 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II (und analog des § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) gestärkt und konkretisiert werden.

5. Nichtanrechnung von Nachzahlungen anderer Sozialleistungen bei Einlegung von Rechtsmitteln und pflichtwidrigem Verhalten anderer Sozialleistungsträger

Derzeit wird bestimmt, dass nur Nachzahlungen nach „diesem Buch“ im SGB II anrechnungsfrei sind (§ 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Es kommt aber immer wieder vor, dass andere Sozialleistungsträger rechtswidrig zu geringe oder keine Sozialleistungen gezahlt haben. Werden solche rechtswidrig vorenthaltene Sozialleistung nachgezahlt, werden diese regelmäßig als anzurechnendes Einkommen bewertet und leistungsmindernd berücksichtigt. Das gilt auch, wenn eine Nachzahlung für einen Zeitraum geleistet wird, in dem noch kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestand.

Durch diese Anrechnungspraxis nachträglich gezahlter Sozialleistungen wird das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz und die Rechtsschutzgarantie faktisch außer Kraft gesetzt. Ferner sind Nachzahlungen aus den Systemen SGB II, SGB XII und AsylbLG im SGB II immer anrechnungsfrei zu stellen, so wie es das BSG mit Urteil vom 25.06.2015 (B 14 AS 17/14 R) bestimmt hat.

Daher sind Nachzahlungen aus Zeiträumen, in denen keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bestand,

- a. die aufgrund eines Rechtsmittelverfahrens bei einem anderen Sozialleistungsträger,
- b. die aufgrund pflichtwidrigen Handelns eines anderen Sozialleistungsträgers oder
- c. die aus einem Anspruch nach dem SGB XII und dem AsylbLG resultieren

und während des SGB-II-Leistungsbezuges zur Auszahlung kommen immer anrechnungsfrei zu

stellen. Der § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II ist entsprechend zu ergänzen.

6. Rückwirkende Erhöhung des Leistungsanspruchs bei Rückforderung einer vorrangigen Sozialleistung für einen zurückliegenden Zeitraum

Der rückwirkende Wegfall vorrangiger Sozialleistungen und die Rückforderung von Leistungen für Zeiträume, in denen SGB-II-Leistungen bezogen wurden, führt aktuell nicht zu einer rückwirkenden Erhöhung des SGB-II-Leistungsanspruchs, da der SGB-II-Bewilligungsbescheid zum Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßig war. Die Rückforderung einer vorrangigen Leistung für die Vergangenheit, z.B. von Kindergeld, das im Vorjahr bezogen wurde, führt dennoch zur Unterschreitung des Existenzminimums, weil Kindergeld, das in der Vergangenheit leistungsmindernd auf das Existenzminimum angerechnet wurde, nun zurückgezahlt werden muss.

Während das Jobcenter mit § 34 b SGB II (neu) nun einen Herausgabeananspruch beim Bezug von Doppelleistungen erhält und sich für die Vergangenheit schadlos halten kann, führt der Wegfall einer vorrangigen Sozialleistung nicht zum Anspruch des Leistungsbeziehenden auf Neuberechnung des SGB-II-Anspruchs in der Vergangenheit. Diese einseitige Schlechterstellung der Leistungsberechtigten führt zu unbilligen Rückforderungen mit nachträglichem Entzug des Existenzminimums. Daher ist für solche Fallkonstellationen durch Aufhebung des Zuflussprinzips in der Vergangenheit eine rückwirkende Neuberechnung und Nachzahlung der SGB-II-Leistungen zu schaffen. Leistungsberechtigte erhielten damit die Möglichkeit, die Rückforderung des vorrangigen Leistungsträgers mit der Nachzahlung des SGB-II-Trägers zu begleichen.

7. Weiterhin dringender Handlungsbedarf bei Hartz-IV-Sanktionen

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales angekündigte Abschaffung des verschärften „Strafrechts“ für unter 25jährige und die generelle Begrenzung der Sanktionen auf die Regelbedarfe müssen weiterhin auf der politischen Tagesordnung bleiben. Auch wenn den Autoren die bislang diskutierten Vorschläge zur Entschärfung des Sanktionsrechts nicht weit genug gingen, so war doch die beginnende Diskussion darüber zumindest ein Zeichen für eine gewisse Sensibilisierung der politischen Entscheidungsträger für die Problematik.

Nach wie vor gibt es neben schwarzer Pädagogik keinen plausiblen Grund, den Sanktionsbefürworter vortragen können, die Personengruppe der unter 25jährigen härter zu bestrafen als die älteren Leistungsberechtigten. Zumal dies auf die Gefahr hin geschieht, dass nicht wenige der Betroffenen sich ganz und gar verweigern und dauerhaft in Mittel- und Obdachlosigkeit oder andere soziale Schieflagen geraten. Auch elf Jahre nach Einführung der Sanktionsregelung sind deren konkrete Wirkungen auf Leistungsberechtigte in keiner seriösen Studie evaluiert und untersucht worden. Höchst problematisch hingegen ist die Sanktionierung in die Unterkunftskosten hinein, da erhebliche Mietschulden auflaufen können, andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in unverhältnismäßige Sippenhaftung genommen werden und inzwischen sogar Vermieter abgeschreckt sind, Hartz-IV-Beziehende als Mieter zu akzeptieren, weil diese Gefahr laufen, ihre Unterkunftskosten gekürzt zu bekommen.

Weil die Hartz-IV-Sanktionen Leistungsberechtigte dauerhaft unter das Existenzminimum drücken und nicht wenige von ihnen aus der Bahn werfen, sind sie kontraproduktiv und gehören dringend auf den Prüfstand. Diese Einsicht hat sich inzwischen bei der überwiegenden Mehrzahl der Akteu-

re durchgesetzt. Die gegenwärtige Blockadehaltung einer Regionalpartei darf in diesem Kontext nicht stillschweigend hingenommen werden.

8. Korrekturen bei Schülern, Studierenden und Auszubildenden gehen nicht weit genug

Die Neuregelungen im geplanten 9. ÄndG SGB II in Bezug auf den Übergang von SGB-II-Bezug in Ausbildung und die Abschaffung des sogenannten „Zuschusses für nicht gedeckte Unterkunftskosten“ sind zwar positiv zu bewerten, sie gehen aber nicht weit genug.

Weiterhin unberücksichtigt bleiben die Bedarfe für Erstausrüstung von Wohnungen bei Umzug wegen Ausbildungsbeginn und die Übernahme der nicht gedeckten Kosten der Wohnung von Menschen mit Behinderung, die eine Ausbildung mit Internatsunterbringung machen. Wie bisher werden bei der Existenzsicherung von Schülern, Studierenden und Auszubildenden nur notdürftig Lücken gestopft und Personengruppen, die sowohl von Leistungen der Ausbildungsförderung als auch SGB-II-Leistungen ausgeschlossen sind, komplett ausgeblendet.

Statt Bedarfsdeckung notdürftig mit SGB-II-Leistungen zu organisieren, fordert Tacheles e.V., die Ausbildungsförderung selbst grundlegend zu erneuern, bedarfsdeckend auszubauen und für weitere Personengruppen zugänglich zu machen.

Bis dieses Ziel erreicht sein wird, muss der SGB-II-Leistungsausschluss für Schüler/innen, Studierende und Auszubildende komplett gestrichen werden. Statt Ausbildungsabbrüche zu fördern, muss gewährleistet sein, dass der Lebensunterhalt während der Ausbildung sichergestellt werden kann.

Außerdem muss für den Personenkreis, der auf aufstockende SGB-II-Leistungen angewiesen ist, bei der Bedarfsberechnung und Prüfung der Hilfebedürftigkeit ein höherer ausbildungsbedingter Bedarf vom Einkommen abgesetzt werden können, als vorgesehen. Die Autoren schlagen deshalb vor, den bisherigen Absetzbetrag in Höhe von 20 Prozent des Bafög-Satzes für Personen, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen, beizubehalten.

(Diese Forderungen decken sich weitgehend mit den Forderungen des Bündnisses „AufRecht bestehen“ zum Bereich Ausbildungsförderung, Stellungnahme zum 9. ÄndG SGB II – Gut für Jobcenter, sehr schlecht für Leistungsberechtigte vom 16.12.2015, S. 1, www.erwerbslos.de)

9. Änderung der Gewinnermittlung bei Selbstständigen im SGB II

Im Herbst 2015 bezogen ca. 116.000 Personen, die einer selbständigen Beschäftigung nachgingen, Leistungen nach dem SGB II (Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht Januar 2016, S 26). Die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erfolgt nach einem komplizierten Verfahren. Jede einzelne Betriebsausgabe kann vom Jobcenter auf ihre „Angemessenheit“ überprüft werden. Die Alg-II-Verordnung bestimmt als maßgeblichen Zeitraum den Bewilligungsabschnitt und setzt als Gewinn den Differenzbetrag zwischen den erzielten Betriebseinnahmen und den getätigten Ausgaben, soweit sie notwendig und angemessen sind. Der Sachbearbeiter trifft eine Entscheidung, ob eine Betriebsausgabe notwendig und angemessen ist. Die Bundesagentur für Arbeit hat entsprechende Formulare entwickelt, in denen Selbstständigen oder ihre Steuerberater die Betriebsergebnisse nach den Regeln der Alg-II-Verordnung für den Zeitraum von 6 Monaten dokumentieren müssen – ein Nachweis des Be-

triebsgewinns nach den Kriterien des Steuerrechts wird vom Jobcenter nicht anerkannt. Dieses komplizierte Verfahren ist für alle Beteiligten zeit- und nervenraubend und bindet Kapazitäten. Die Selbständigen hält es von ihrer eigentlichen Beschäftigung ab und in vielen Jobcentern wurden Spezialabteilungen geschaffen, um diese Aufgabe zu bewältigen. Es wird daher gefordert, die Anrechnung von Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu vereinfachen und wie früher die Gewinnermittlung nach dem Einkommensteuerrecht vorzunehmen. Damit würde eine Doppelveranlagung, einmal nach den Regeln der Alg-II-Verordnung und einmal nach den Vorgaben des Einkommensteuerrechts, vermieden. Selbständige erhielten die Möglichkeit, sinnvolle und notwendige Anschaffungen zu tätigen ohne jede noch so kleine Investition mit dem Sachbearbeiter abstimmen zu müssen, die Leistungsgewährung würde insgesamt erleichtert und Verwaltungskosten würden eingespart.

10. Rundfunkbeitragsbefreiung vereinfachen und den berechtigten Personenkreis ausweiten

Der erweiterte Kreis der Personen mit Anspruch auf Befreiung von den Rundfunkbeiträgen soll künftig einschließen: alle Beziehende von SGB-II-/SGB-XII-Leistungen, Wohngeld und Kinderzuschlag, BAföG, BAB und Ausbildungsgeld, Leistungen nach den AsylbLG, bestimmte BVG-Leistungen, Hilfe zur Pflege, Blindengeld sowie taubblinde Menschen, Menschen mit Behinderungen, die in einer Einrichtung leben, Personen, die nach aktueller Rechtslage einen Anspruch auf Beitragsermäßigung haben, sowie Personen mit Niedrigeinkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze.

Nach jetziger Rechtslage erfolgt die Befreiung von Rundfunkgebühren nur auf Antrag für einen eingegrenzten Personenkreis. Das Beitragsbefreiungsverfahren ist fehleranfällig, da die Anträge zum einen in häufiger Folge gestellt werden müssen, sehr oft die entsprechenden Nachweise über die Befreiungsberechtigung nicht rechtzeitig ausgestellt werden oder aus anderen Gründen nicht vorgelegt werden können und zum anderen, weil die Anträge und die entsprechenden Dokumente in nicht unerheblichem Maße immer wieder auf ihrem Weg zum „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ oder innerhalb der Anstalt Öffentlichen Rechtes verloren gehen. Gerade ältere und kranke Menschen, Personen die der deutschen Sprache nicht mächtig sind oder Menschen in schwierigen Lebenslagen, versäumen es häufig, regelmäßig und rechtzeitig Befreiungsanträge zu stellen. Die Konsequenzen sind, dass es zu massenhaften Mahn- und Vollstreckungsverfahren kommt und nicht selten höhere Forderungen entstehen, die wiederum aus dem vorhandenen niedrigen Einkommen nicht gezahlt werden können.

Um den Kreislauf von Fehleranfälligkeit, Überforderung und unnötiger Verschuldung zu durchbrechen, sollten alle oben genannten Leistungsberechtigte ohne gesonderten Antrag während des Leistungsbezuges automatisch vom Rundfunkbeitrag befreit werden. Organisatorisch kann das über eine Pflichtbefreiungsmeldung des jeweiligen Leistungsträgers abgewickelt werden.

Auch Personen, die nach jetziger Rechtslage einen Anspruch auf eine Beitragsermäßigung haben, und Personen mit einem niedrigen Einkommen, das unterhalb der jeweiligen Pfändungsfreigrenze ihres Haushaltes liegt, sollen zudem die Möglichkeit erhalten, sich auf Antrag von den Beiträgen befreien zu lassen. Eine solche Befreiung soll für mindestens sechs Monate gelten und nur bei Erzielung höherer Einkommen entfallen. Das Verfahren der Beitragsermäßigung ist ersatzlos zu streichen.

2. Teil: Sozialverwaltungspraxis – Stärkung der Rechtsposition

Der zweite Teil dieser Forderungen bezieht sich auf den Umgang mit Leistungsberechtigten in der Behörde und auf die Stärkung ihrer Rechtsposition bei der Beantragung von Sozialleistungen und der Durchsetzung ihrer Rechte. Einige dieser Forderungen sind eigentlich banal, da es sich um Selbstverständlichkeiten handelt. Oft sind sie im Hartz-IV-Alltag jedoch alles andere als selbstverständlich, denn die Abwesenheit von Mindeststandards bei der behördlichen Praxis und beim Umgang mit den sogenannten „Kunden“ ist Teil der alltäglichen Entrechtung von Leistungsbeziehenden.

Grundsätzlich fordern die Autoren, dass der Leitgedanke des „Kodex für gute Verwaltungspraxis“, der für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union bindend verabschiedet wurde, auch in den Jobcentern und anderen Sozialbehörden Anwendung findet und entsprechend angepasst wird (www.ombudsman.europa.eu/de/resources/code.faces#/page/1).

Tacheles e.V. fordert:

1. Persönliche Vorsprachen ohne langes Warten sowie telefonische Erreichbarkeit der zuständigen Mitarbeiter – Hilfen in dringenden Fällen

Der Bezug von SGB-II- und anderer Sozialleistungen ist häufig verbunden mit schwierigen Lebenssituationen, in denen eine unverzügliche Vorsprache bei der Behörde notwendig ist. Daher muss jedes Jobcenter so organisiert werden, dass eine telefonische Erreichbarkeit gewährleistet und eine zeitnahe Vorsprache ermöglicht werden kann, um schnelle Hilfe in Notlagen und bei sonstigen dringenden Fällen sicherzustellen.

Telefonkontakt muss mit zuständigen und sachkundigen Mitarbeiter/innen ermöglicht werden, die entsprechende Kompetenzen zur Fallbearbeitung mitbringen. Ein „Abwimmeln“ der Telefonabfragen über Callcenter, ist abzulehnen.

Da in Bezug auf die Erreichbarkeit „freiwillige“ Selbstverpflichtungen der Behörden bislang keine für Leistungsberechtigte befriedigenden Ergebnisse brachten, sind verbindliche Mindeststandards für Erreichbarkeit der Sozialbehörden gesetzlich festzulegen.

2. Rechtsanspruch auf Eingangsbestätigung

Im Hartz-IV-Alltag gehen eine Vielzahl der von Leistungsbeziehenden eingereichten Unterlagen in den Behörden selbst verloren. Noch immer weigern sich viele Jobcenterbeschäftigte – oft aufgrund der Weisungslage – Eingangsbestätigungen für eingereichte Unterlagen auszugeben. Im Ergebnis haben die Leistungsberechtigten, die die Abgabe ihrer Unterlagen nicht nachweisen können, in vielen Fällen die Nachteile zu tragen. Sie erhalten z.B. keine Leistungen, weil Anträge verlorenen gegangen sind oder sie werden mit Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren belangt, weil sie angeblich wesentliche Änderungen nicht angezeigt haben (vgl. www.harald-thome.de/media/files/Dossier-Eingangsbest-tigung-01.10.2012.pdf).

Rechtlich lässt sich kein unmittelbarer Anspruch auf eine Eingangsbestätigung ableiten. Gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.10.1974 (BVerfGE 2BvR 747/73) zählt zu

den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens jedoch das Recht auf ein faires Verfahren. Dieser Grundsatz schlägt sich in der Verpflichtung nieder, dass staatliche Organe korrekt und fair zu verfahren haben. Der Anspruch auf ein faires Verfahren ist danach durch das Verlangen nach verfahrensrechtlicher „Gleichheit“ zu kennzeichnen.

Damit diese „Waffengleichheit“ im Ansatz hergestellt wird, fordert Tacheles einen Rechtsanspruch auf Eingangsbestätigung für eingereichte Anträge und Unterlagen im sozialrechtlichen Verfahren zu normieren.

3. Dolmetscherregelungen konkretisieren

Aufgrund der Entwicklung zur multikulturellen Gesellschaft und geänderter europarechtlicher Bestimmungen wird eine Änderung der bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Amtssprache, der Anfertigung von Übersetzungen und zu dem Recht auf eine/n Dolmetschern/in gefordert (u.a. in § 19 SGB X).

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit dürfen Sozialleistungsberechtigte aufgrund ihrer Sprache nicht benachteiligt werden. In der Folge besteht die Pflicht Übersetzungen vorzunehmen und Dolmetscherdienste anzubieten. Dies gilt insbesondere für die Übersetzung der Anträge von Personen, die nach dieser Verordnung anspruchsberechtigt sind.

Der Anspruch sollte eigenständig im SGB X als Rechtsanspruch konkretisiert werden. Auch sollte konkretisiert werden, dass für bereits verausgabte Übersetzerkosten ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden kann.

Zudem sollte jeder Sozialleistungsträger verpflichtet werden, öffentlich zu machen, welche Sprachen durch das eigene Personal in ausreichendem Maße gesprochen und gelesen werden können, um Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienstleistungen und Beratungen selbst durchzuführen.

4. Kürzere Zeiträume zu Antragsbearbeitung im SGB II

Viele Jobcenter benötigen zu lange, um über beantragte Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II zu entscheiden. Das aktuell gültige Recht auf einen Vorschuss, die gängigen Regelungen zur vorläufigen Leistungsgewährung und die mit dem 9. ÄndG SGB II geplanten Regelungen zur vorläufigen Leistungsbewilligung sind hier nicht ausreichend, um bei Mittellosigkeit und anderen Notlagen eine zügige Antragsbearbeitung zu gewährleisten.

Daher fordert Tacheles, dass über Anträge auf laufende und einmalige SGB-II-Leistungen innerhalb von drei Wochen nach Eingang bei der Behörde zu entscheiden ist. Ist innerhalb der Frist keine Entscheidung ergangen, gilt der Antrag als bewilligt und Leistungen sind in beantragter Höhe zu gewähren. Bei Beantragung von laufenden Leistungen sind in diesem Fall Leistungen zur Deckung der maßgeblichen Regelbedarfe, Mehrbedarfe, der beantragten Kosten für Unterkunft und Heizung sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu gewähren.

5. Zusicherung zum Umzug innerhalb von 48 Stunden

Grade in Zeiten der massiven Wohnraumverknappung muss ein Interessent einem Wohnungsangebot zeitnah zustimmen. Eine Reihe von Jobcentern lässt sich bei der Zusicherung zum Umzug in eine konkrete Wohnung jedoch außerordentlich viel Zeit. Oft heißt es, solche Entscheidungen benötigten zwei Wochen, nicht selten wird auf entsprechende Weisungen verwiesen.

Um das Wohnungsangebot nicht zu verlieren, sind Leistungsberechtigte oft gezwungen die Wohnung ohne Zustimmung der Behörde anzumieten und verlieren dadurch den Anspruch auf Übernahme der Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten und darlehensweise der Mietkaution/ Genossenschaftsanteile. Diese Beträge müssen die Leistungsberechtigten entweder aus dem Existenzminimum decken, sich verschulden oder die Wohnungsübernahme platzt.

Um die Rechtsposition von Leistungsberechtigten in dieser Zwangssituation zu stärken, ist gesetzlich zu regeln,

- a. dass über die Zusicherung zum Umzug in eine konkrete Wohnung binnen 48 Stunden nach Antrag zu entscheiden ist; erfolgt die Entscheidung nicht innerhalb von 48 Stunden, gilt die Zusicherung als erteilt,
- b. dass die Frist zu Zusicherung in belegten dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden kann, sowie die Klarstellung,

dass bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen und der Anmietung einer „angemessenen“ Wohnung die Zusicherung des Trägers zum Wohnungswechsel nicht Voraussetzung ist für die Übernahme der Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten sowie Kautions/Genossenschaftsanteile.

7. Finanzierung unabhängiger Sozialberatung

Das SGB II wurde in 11 Jahren fast 70 Mal geändert, das Recht wird nicht vereinfacht, sondern immer weiter verkompliziert. Beratung durch die Sozialleistungsträger findet faktisch nicht statt. Würde die Behörde Leistungsberechtigte über ihre sozialen Rechte aufklären, müsste sie gegen ihre eigenen Interessen beraten. Nicht zuletzt deshalb hält auch das BVerfG den Verweis auf die Beratung durch die beteiligte Behörde nicht für zumutbar (BVerfG, Beschluss v. 06. August 2009 - 1 BvR 1554/08 - Rn. 9).

Die Wohlfahrts- und Sozialverbände sind häufig sowohl von der Nachfrage nach Beratung als auch von der Komplexität der im Existenzsicherungsrecht erforderlichen Sozialberatung überfordert. Zudem sind in den letzten Jahren die staatlichen Zuweisungen für die Sozialberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände, die Arbeitsuchende beraten, erheblich gekürzt worden, was sogar zur Schließung einzelner Angebote führte. Trotz stetig zunehmenden Bedarfs an Beratung bei Leistungsangelegenheiten hat die finanzielle Lage zu deutlichen Engpässen beim Beratungsangebot geführt.

Aus diesem Grund fordert Tacheles e.V. zur besseren Unterstützung und Verbesserung der Rechtsposition von über 8 Mio. Menschen, die auf SGB II und SGB XII Leistungen angewiesen sind, die Finanzierung einer unabhängigen Sozialberatung. Unter dem Begriff „unabhängige Beratung“ verstehen wir eine von den Sozialbehörden gänzlich unabhängige Beratungsstelle.

Diese Finanzierung sollte nach unseren Vorstellungen im SGB I verankert werden. Für alle Perso-

nen, die Ansprüche auf die im SGB I normierten Sozialleistungen geltend machen, soll auch der Rechtsanspruch auf Beratung, persönliche Hilfe und Unterstützung bei einer unabhängigen, geeigneten Stelle eingeführt werden. Diese unabhängige Beratungsstelle kann durch einen Träger der freien Wohlfahrtspflege oder durch berufsständesähnlichen Vereinigungen und Verbänden auf dem Gebiet des Sozialrechts, insbesondere auch durch Vereinigungen der Sozialleistungsbeziehenden selbst betreiben werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die hierdurch entstehenden Kosten durch Globalzuschüsse in Form der Übernahme von Sach- und Personalkosten gedeckt werden.

8. Einführung eines Verbandsklagerechts in den Bereichen SGB II, SGB XII und AsylbLG

Insbesondere SGB-II- und SGB-XII-Leistungsbeziehende führen eine Vielzahl von Individualklagen durch. Dennoch bleiben einige relevante Rechtsfragen weiter ungeklärt und werden oft zu Lasten der Leistungsberechtigten umgesetzt.

Mit der Einführung eines Verbandsklagerechts für Wohlfahrtsverbände, für anerkannte Stellen im Sinne des § 8 Abs. 1 RDG, sowie Organisationen von Betroffenen, wird im Bereich existenzsichernder Sozialleistungen ein höherer Grad an Rechtsverwirklichung für die Leistungsberechtigten und zugleich eine Entlastung der Sozialgerichte erreicht. In Anlehnung an die Regelungen des § 13 Behindertengleichstellungsgesetz „[...]könnten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle durch die Klage eines Verbandes ohne eigene Rechtsbeschwer einer Klärung zugeführt werden“. Denkbar wäre dies z.B. zur Umsetzung der Gewährleistungsverpflichtungen bei der Ausführung von Sozialleistungen gemäß § 17 SGB I oder der Durchsetzung einheitlicher kommunaler Regelungen im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung. Daher wird gefordert, ein Verbandsklagerecht im Bereich der Existenzsicherung durch entsprechende Änderungen des SGB X und des SGG einzuführen.

9. Anreize zur Klagevermeidung durch Gerichtskosten für Jobcenter

Fast die Hälfte aller Klagen in SGB-II-Angelegenheiten geht für Betroffene zumindest teilweise positiv aus und ist somit berechtigt. In anderen Sozialrechtsverfahren ist es normal, die unterlegene Behörde an den Gerichtskosten zu beteiligen. Es wird daher gefordert, auch die Jobcenter bei verlorenen Klagen angemessen an den Gerichtskosten zu beteiligen.

Viele Klagen werden durch eine nachlässige, fehlerhafte oder rechtswidrige Verwaltungspraxis der Jobcenter selbst verursacht. Eine stärkere Beteiligung an den hierdurch entstehenden Kosten würde für Jobcenter Anreize schaffen, durch sorgfältige Verwaltung und rechtmäßige Bescheidung die Einlegung von Rechtsmitteln und sonstige Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld einer Klage abzuwenden.

Wuppertal, den 13.02.2016

Nadine Austermann, Frank Jäger und Harald Thomé, Tacheles e.V., Wuppertal